

willigen die Markgrafen Gebr. Wilhelm und Balthasar 1360 darein, daß alle Güter Tizmanns Truchseß von Borna auf seinen Schwager Johansen von Miltitz und dessen Kinder als von einem Bruder auf den andern übergehen sollen; allein es ist kein Miltitz als Besitzer von Borna nachgewiesen. Dagegen erschienen in einer beim K. H. St. A. aufbewahrten Urkunde (Depos. Oschatz Nr. 12) vom Jahre 1388 (ohne weitere Zeitangabe) gleichzeitig 4 Besitzer von Borna. Die Urkunde ist nicht mehr, wie die bisher angezogenen, lateinisch, sondern deutsch abgefaßt, und hier interessiert nur ihr Eingang: „Wissenlich sy allen, dy do seen, hören adir lesin desin keinwertigen¹⁾ brif, das wir her Ludewik von Lesenik, her Ticzeman Troksesse von Burne, her Petir von Lesenik, her Hans Troksesse von Burne, czu eyne ewigen dinste gotis unde Unsir Liben Vrowen und czu selgerethe unsir eldirn und unsir, haben gegeben den Barfuzinbrudirn czu Oszacz“ etc. — Die Urkunde ist mit 4 Wachssiegeln versehen, zweimal das Truchsessische Wappen (Adler) und zweimal das Leseniksche Wappen mit einer Pfeilspitze darstellend. Darnach vermachen zwei Leseniks und zwei Truchseße zu ihrem und zu ihrer Eltern Seelengerät dem Kloster in Oschatz einen auf dem Walde im Tiergarten gelegenen Erbzins von 26 Groschen. Diese vier Besitzer hatten zuvor erst den Wald gegen den Erbzins verkauft. Die beiden Leseniks sind wahrscheinlich Schwäger der beiden Truchseße, die gemeinschaftlich das Lehn geerbt hatten; beide stammten wahrscheinlich aus dem benachbarten Rittersitz Lößnig, unterhalb Strehla gelegen.

Im gleichen Jahre 1388 ist Borna an einen v. Grünrod übergegangen. Im Jahre 1412 verkauft Hans Truchseß auf Bornitz das sgn. Talgut in Oschatz an zwei Oschatzer Bürger Peter v. der Dahme und Kramer, und sodann Bornitz selbst an einen Herrn von Kaltenborn; 1465 wurde aber Heinrich v. Grünrod damit belehnt, und an seine Stelle trat 1474 sein Sohn Diedrich v. Grünrod, in dessen Person sich nicht bloß der Lehnsbesitz der Truchsesse, wie er oben aufgeführt ist, wieder vereinigte, sondern auch ganz wesentlich erweiterte. — Nach dem bei den Akten des Lehnhofs in Abschrift befindlichen Lehnbriefe von 1474 wurde Heinrich v. G. von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht mit folgenden Gütern belehnt: (1.) Schloß und Dorf Borna mit Gerichten obersten und niedersten, im Felde, im Dorfe, im Holze und auf dem Wasser, (2.) Bornitz das Vorwerk mit Dorf und

¹⁾ gegenwärtigen.